

INSTRUMENTE DIREKTER DEMOKRATIE IN ÖSTERREICH

Parlamentarische Bürgerinitiativen können von mindestens 500 österreichischen StaatsbürgerInnen eingebracht werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Inhaltlich geht es um Vorschläge für Bundesgesetze oder die Durchführung bestehender Gesetze. Sie können dem Nationalrat jederzeit gebührenfrei schriftlich vorgelegt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen.

Parlamentarische Petitionen müssen sich auf Anliegen beziehen, die entweder in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache sind. Jedes Mitglied des National- und Bundesrates kann eine Petition einbringen.

Bei einer **Volksabstimmung** wird mit „Ja“ oder „Nein“ darüber abgestimmt, ob ein bestimmtes Gesetz oder eine Verfassungsänderung in Kraft treten soll oder nicht. Sie ist durchzuführen, wenn es der Nationalrat beschließt. Im Fall einer Gesamtänderung der Bundesverfassung ist sie verpflichtend. Das Ergebnis ist jedenfalls rechtlich bindend.

Volksbegehren müssen sich auf ein österreichweit einheitlich zu regelndes Thema beziehen, zu dem noch kein Gesetz(esentwurf) vorliegt. Wird ein Volksbegehren von 100.000 Stimmberechtigten unterzeichnet (oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Bundesländer), wird es im Nationalrat behandelt; inhaltlich bindend sind Volksbegehren jedoch nicht.

Bei einer bundesweiten **Volksbefragung** kann die Bevölkerung zu Fragen von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung Stellung nehmen, noch bevor ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet wurde. Eine Volksbefragung wird auf Antrag einzelner Nationalratsabgeordneter oder der Bundesregierung nach einfachem Mehrheitsbeschluss des Nationalrats vom Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin angeordnet. Das Ergebnis ist rechtlich nicht bindend.

Quelle: www.parlament.gv.at